

## 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mitgliedsgemeinde Rieste

### Beschlussvorschlag für die Abwägung der Stellungnahmen:

#### Stellungnahme:

#### Rat der Samtgemeinde Bersenbrück:

#### Landkreis Osnabrück vom 29.10.2018:

##### **Regional- und Bauleitplanung**

Laut Begründung (S. 8) zu der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung der Samtgemeinde verläuft (zusätzlich zu den festgesetzten Vorsorgegebieten für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03), wie auch auf Grund hohem, natürlichem, standortgebundenem landwirtschaftlichem Ertragspotential (D 3.2 02) sowie für Erholung (D 3.8 04) ) eine Fernleitung am Südrand des Plangebietes. Ich merke an, dass eine solche Leitung im RROP des Landkreises Osnabrück nicht dargestellt ist. Es existiert allerdings eine Fernmeldeleitung im Verlauf der K 148 (s. Raumordnungsatlas d. LK OS).

Nach erneuter Überprüfung seitens des Planungsbüros wurde festgestellt, dass am Südrand des Plangebietes keine Fernleitung im RROP 2004 dargestellt ist. Die Planunterlagen werden entsprechend korrigiert.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingerbers nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird dem Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 nachgekommen; die Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem Flächenpool.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ich weise erneut auf den Grundsatz 08 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück hin, nach welchem der Input von Biogasanlage diversifiziert werden soll, so dass einer Vermaischung der Landschaft entgegenge wirkt wird.

Der raumordnerische Grundsatz D 3.5 08 der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 lautet wie folgt:

„(...) 08 G

*Der Input in Biogasanlagen soll diversifiziert werden, um einer Vermaischung der Landschaft entgegen zu wirken.*

(...)“

Zur Bedeutung von „Grundsätzen“ der Raumordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Anders als „Ziele“ der Raumordnung sind die „Grundsätze“ der Raumordnung keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschlie-

ßend abgewogen (siehe hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes). Dementsprechend sind die „Grundsätze“ der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen. Dies ist vorliegend geschehen.

Den Erläuterungen des RROP Teilfortschreibung Energie 2013 zum raumordnerischen Grundsatz D 3.5 08 lauten wie folgt:

*„Der Landkreis befürwortet keine weitere Ansiedlung von NawaRo-Anlagen, die überwiegend auf Maisbasis betrieben werden. Im Zuge der Beratung soll vielmehr darauf hingewirkt werden, dass vermehrt hofangepasste Biogasanlagen entstehen, die auf Gülle- und Mist-Basis betrieben werden. Neue Biogasanlagen sollen so ausgelegt sein, dass möglichst wenig zusätzlicher Flächenbedarf entsteht und es nicht zu einer Überversorgung der betroffenen Böden durch die produzierten Gärreste kommt. Kooperationen zwischen benachbarten Höfen werden als wünschenswert betrachtet. Mit den regionalen Akteuren soll eine Checkliste erarbeitet werden, anhand derer die Voraussetzungen zur Einrichtung einer hofangepassten Biogasanlage abgeprüft werden können. Privilegierte Anlagen werden weiterhin genehmigt.“<sup>1</sup>*

Aus den oben zitierten Erläuterungen zum Grundsatz D 3.5 08 wird deutlich, dass der Landkreis keine weitere Ansiedlung von NawaRo-Anlagen befürwortet, die überwiegend auf Maisbasis betrieben werden. Bei der vorliegenden Planung wird jedoch die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage planungsrechtlich vorbereitet. Eine Neuansiedlung ist nicht geplant.

Ferner ist nach den Planungen des Anlagenbetreibers künftig vorgesehen, neben nachwachsenden Rohstoffen - NawaRo (Maissilage, Grassilage, Ganzpflanzensilage) auch Geflügelmist und Rindergülle einzusetzen.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird keine Steuerung von Sondergebieten für Biogasanlagen verfolgt. Es handelt sich hier um die planungsrechtliche Absicherung und Erweiterung des vorhandenen Betriebes.

Im Plangebiet wird bereits eine nach BImSchG genehmigte Biogasanlage betrieben. Es ist geplant, die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern sowie auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Erweiterung der Biogasanlage zu schaffen. Die Biogasanlage versorgt u.a. den nördlich bestehenden Gartenbaubetrieb mit Wärme und erhält hierdurch am bestehenden Standort eine herausragende Standortgunst.

<sup>1</sup> Landkreis Osnabrück, RROP-Teilfortschreibung Energie 2013, D 3.5 08, S. 29

Laut § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO kommen als Sondergebiete ausdrücklich auch Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen, infrage. Dies schließt auch Anlagen für die Nutzung von Biogas ein.

Bei „gewerblichen Biogasanlagen“ stellt sich jedoch immer die Frage, ob sie entsprechend der Regelungssystematik der Baunutzungsverordnung in Gewerbe- und Industriegebiete gehören, da diese Anlagen sich eben nicht wesentlich von diesen Baugebietstypen unterscheiden und dementsprechend nicht die Ausweisung eines Sondergebietes rechtfertigen.

Die Samtgemeinde hat sich mit der Mitgliedsgemeinde Rieste vorliegend bewusst für die Darstellung bzw. Festsetzung (B-Plan) eines Sondergebietes gem. § 11 BauNVO entschieden. Hiermit soll die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich abgesichert werden und angemessene Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Die Etablierung eines Gewerbe- oder Industriegebietes in Form eines Angebotsbebauungsplans für diverse gewerbliche oder industrielle Nutzungen werden weder von der Samtgemeinde noch von der Gemeinde an diesem Standort geplant.

Die Beschränkung der Art der Nutzung ausschließlich auf eine Biogasanlage mit zugehörigen Nebenanlagen rechtfertigt nicht nur die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sondergebietes sondern macht es auch erforderlich. Denn die Zulässigkeit nur einer Biogasanlage mit Nebennutzungen unterscheidet sich wesentlich von der Palette der zulässigen Nutzungen in den sonstigen Baugebietstypen der BauNVO. So wären in Gewerbe- oder Industriegebieten zahlreiche verschiedene gewerbliche Nutzungen zulässig. Nutzungseinschränkungen dahingehend, dass lediglich Biogasanlagen zulässig wären, würden dem Baugebietstypen Gewerbe-/Industriegebiet widersprechen und dementsprechend nicht mit den Vorgaben des BauGB bzw. der BauNVO vereinbar.

Auch die Umsiedlung der bestehenden Biogasanlage in ein vorhandenes Gewerbe- oder Industriegebiet wäre keine realistische Option, da u.a. für den Anlagenbetreiber betriebswirtschaftlich völlig unrentabel.

Das Sondergebiet wird daher unverändert beibehalten.

Bereits bei dieser Bauleitplanung aber gerade auch in Bezug auf weitere (Folge-) Planungen (laut unseren Informationen befinden sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück 10 Biogasanlagen) besteht die Gefahr der Zersiedelung durch die Entwicklung von „Gewerbe“ außerhalb des Siedlungszusammenhangs.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen bleiben die Gründe bzw. die besonderen Anforderungen für die Ausweisung im Außenbereich unklar. Weiterhin ist nicht ersichtlich, wie die Samtgemeinde bei entsprechenden Vorhaben ohne bestehende Anlagen verfahren möchte.

Diese Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Plangebiet bereits eine nach BImSchG genehmigte Biogasanlage betrieben wird. Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich abgesichert werden sowie angemessene Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Daraus wird deutlich, dass es sich nicht um eine Neuansiedlung handelt. Dementsprechend erfolgt auch keine Zersiedelung.

Die Frage, wie die Samtgemeinde die Neuansiedlung von Biogasanlagen verfahren würde, ist für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant. Ferner sind derzeit keine Neuansiedlungen von nicht-privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Bersenbrück geplant.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (siehe auch Stellungnahme vom Immissionsschutz). Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist.

Dies gilt m. E. auch für die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans, in dem die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung mit der Nachbarschaft dargelegt werden muss. In diesem Zusammenhang verweise ich auf unsere Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Rieste.

Für die im Plangebiet bestehende Biogasanlage wurde 2007 vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück die Genehmigung nach BImSchG erteilt. Die Biogasanlage genießt daher Bestandsschutz.

Gemäß des heute geltenden BImSchG unterliegt die bestehende Anlage aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dementsprechend sind auch Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei Störfällen zu erwarten wären. Bei einem Biogasanlagen-Störfall können gefährliche Auswirkungen, wie z.B. Wärmestrahlung durch Brände, Druckwirkungen durch Explosionen, Freisetzungen von Gasen mit toxischer Wirkung, wie z.B. bei höheren Konzentrationen von Schwefelwasserstoff ( $H_2S$ ), Freisetzungen flüssiger umweltgefährlicher Stoffe mit Folgen für die Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden.

Da auch künftig Erweiterungen der Biogasanlage möglich sein sollen, diese heute jedoch nicht abschließend bestimmt werden können, liegen dementsprechend auch noch keine konkreten Daten zu störfallspezifischen Faktoren vor. Bei einer Bauleitplanung ohne weitere Detailkenntnisse wird in der KAS Arbeitshilfe KAS-32 für Biogasanlagen ein **Achtungsabstand von 200 m** empfohlen. Die Bemessung des Achtungsabstands erfolgt dabei auf der Basis einer angenommenen Freisetzung von Biogas durch das Versagen eines Foliensystems auf einem Fermenter oder Gärrestlagerbehälter. Aus dem Vorsorgegedanken heraus wird dabei ferner eine nicht auszuschließende Biogaszusammensetzung von 75 Vol.-% Methan, 2 Vol.-% Schwefelwasserstoff und 23 Vol.-% Kohlendioxid angenommen.<sup>2</sup>

Dieser empfohlene Achtungsabstand wird vorliegend zu Wohngebieten, Wohnhäusern, wichtigen Verkehrswegen sowie besonders wertvollen oder besonders sensiblen Naturbereichen eingehalten.

Lediglich zu den Betriebsanlagen der nördlich des Plangebiets bestehenden Gärtnerei beträgt der Mindestabstand nur ca. 112 m. Da die Gärtnerei auch an Endverbraucher verkauft, besteht von Montags bis Samstags Kundeverkehr. Aufgrund dieser Nutzungen wird die Gärtnerei einem öffentlich genutzten Gebäude

<sup>2</sup> Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS), Arbeitshilfe KAS-32: „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“, 2. überarbeitete Fassung 11/2015, Kapitel 1.3

gem. § 3 Abs. 5d BImSchG gleichgestellt. Dementsprechend sind auch hier entsprechende Sicherheitsvorkehrungen für den Störfall zu berücksichtigen. Die potentiellen Auswirkungen wurden daher aufgrund des geringen Abstandes im Rahmen der Umweltprüfung vorsorglich als erheblich eingestuft.

Hierbei ist anzumerken, dass der Abstand von 112 m zur nächstliegenden baulichen Anlage der Gärtnerei (Gewächshäuser) gemessen wurde. Die tatsächlich für Kunden zugänglichen Verkaufsbereiche wurden dabei nicht ermittelt.

Samtgemeinde und Gemeinde sind unter Würdigung der Ergebnisse der Umweltprüfung zu der Auffassung gelangt, dass zur Vermeidung bzw. Reduzierung der potentiellen Störfall-Gefahrenlage im Rahmen künftiger BImSchG-Verfahren durch eine Einzelfallbetrachtung gemäß Kapitel 1.4.2 KAS-Arbeitshilfe KAS-32 gutachterlich nachgewiesen werden soll, dass hinreichende Sicherheitsvorkehrungen für den Störfall bestehen. Eine entsprechende Festsetzung zum Sondergebiet (SO) wurde in den Bebauungsplan Nr. 45 der Gemeinde Rieste aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, daß Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, daß sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahr-

scheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)“<sup>3</sup>

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden keine Konflikte hervorgerufen, die zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Konflikte, die sich durch eine heute noch nicht näher zu bestimmende künftige Erweiterung der Biogasanlage ergeben könnten, hinreichend in einem nachfolgenden Verfahren (hier Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG) sachgerecht gelöst werden können.

Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) steckt den rechtlichen Rahmen für die Genehmigung von Anlagen ab, von denen Umweltauswirkungen ausgehen können. Im Genehmigungsverfahren müssen sämtliche Auswirkungen einer Anlage berücksichtigt und gewürdigt werden. Damit soll zum Schutz von Mensch und Umwelt umfassend sichergestellt werden, dass von der Anlage keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser und Atmosphäre, Kultur und sonstige Sachgüter ausgehen (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

Siehe ferner auch die nachfolgenden Ausführungen zur Stellungnahme der Abteilung Immissionsschutz.

### **Immissionsschutz**

Wie bereits in der Stellungnahme vom 23.03.2018 geschrieben, unterliegt die Biogasanlage für die im o.g. Verfahren ein Sondergebiet aufgestellt werden soll, den Bestimmungen der 12. BImSchV (Gasspeicherkapazität > 10.000 kg Biogas). Siehe dazu auch AZ.11-05495-2017. Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb stehen und für die die Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) gelten, widerrufen und diese Zuständigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Somit sollte hier das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück um Stellungnahme u.a. zum Immissionsschutz gebeten werden.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde u.a. auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Osnabrück beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 29.10.2018 (AZ OS 000026135-44 Bw) teilt das GAA Osnabrück mit, dass gegen die Planung keine Bedenken erhoben werden.

Von Seiten des Planungsbüros Dehling & Twisselmann (Herr Dehling) erfolgte diesbezüglich am 07.11.2018 eine telefonische Nachfrage beim GAA Osnabrück. Ziel der Nachfrage war es, erläuternde Aussagen hinsichtlich der Störfallgefahren der im Plangebiet bestehenden Biogasanlage zu erhalten.

Herr Eilers (GAA Osnabrück) bestätigte die schriftliche Stellungnahme des GAA Osnabrück vom 29.10.2018 nochmals und begründete dies wie folgt:

Die bestehende Biogasanlage halte auch zu den üblicherweise von Kunden frequentierten Verkaufsbereichen des nördlich des Plangebiets liegenden Gartenbaubetriebs (Gärtnerei

<sup>3</sup> Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

vor dem Berge) den geforderten Achtungsabstand von 200 m (gem. Kommission für Anlagensicherheit - KAS, Arbeitshilfe KAS-32) ein. Dies habe er im Rahmen einer Vorortbesichtigung persönlich festgestellt.

Demnach ist davon auszugehen, dass 1. der gem. KAS 32 geforderte Achtungsabstand von 200 m auch zu den von Kunden frequentierten Bereichen der Gärtnerei eingehalten wird und 2. insgesamt keine erhöhten Störfallgefahren durch die bestehende Biogasanlage zu erwarten sind.

Der Umweltbericht soll dementsprechend aktualisiert werden. Die vorsorgliche Einstufung der zu erwartenden Auswirkungen durch Störfälle als „erheblich“ ist zu streichen.

Das Gutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) der LWK Niedersachsen vom 21.08.2017 dokumentiert, dass die gem. GIRL Nr. 3.3 zulässige Irrelevanzgrenze von 2 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten an den nächsten Wohnhäusern mit max. 0,7 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten deutlich eingehalten wird. Demnach sind die Immissionen der Biogasanlage als unerheblich einzustufen. Da die Genehmigungsunterlagen zur Biogasanlage auf Grund der o. g. Thematik nicht vorliegen, konnten die Annahmen innerhalb des Gutachtens nicht auf Vollständigkeit geprüft werden.

Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens (insb. Anlage III) zur vorhandenen bestandsgeschützten Biogasanlage zeigen, dass innerhalb des Bereichs, in dem die Geruchszusatzbelastung durch die Biogasanlage die Irrelevanzgrenze von 2,0 % der Jahresstunden (vgl. Nr. 3.3 der GIRL) überschreitet, kein Wohnhaus liegt. Damit bestehen für Anlagenerweiterungen noch angemessene Spielräume. Details sind dem Gutachten zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichtes.

Da die konkreten Auswirkungen bei Erweiterung der bestehenden Biogasanlage noch nicht bewertet werden können, wurden diese Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung vorsorglich als erheblich eingestuft.

Auch hier wären im Rahmen geplanter Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage im erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG auf Basis von aktuellen Gutachten ggf. auch Maßnahmen zur Einhaltung von Richt- und Grenzwerten für Lärm und Gerüche (TA Lärm, TA Luft, GIRL) in den kritischen Immissionsorten festzulegen.

Ein weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Rieste, folgende Bedenken.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich die Baudenkmale:

- Wohn- und Wirtschaftsgebäude und

Die genannten Baudenkmale liegen mind. 290 m von der bestehenden Biogasanlage entfernt. Bereits aufgrund der Abstände zu den genannten Baudenkmalen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Baudenkmäler zu erwarten.

Die denkmalpflegerischen Belange sollen jedoch grundsätzlich beachtet werden. Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage bedür-

- Backhaus Maschortstr. 46
- Heuerhaus zu Hof Müller, Maschortstr. 50 b
- Haupthaus zu Hof Richtering, Sögelner Str. 13
- Haus Rieste (Gut Varendorf), Sögelner Str. 123.

fen i.d.R. eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Dabei wird i.d.R. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück beteiligt.

Im Zuge der weiteren Planungen ist zu prüfen und sicherzustellen, dass die Baudenkmale weder in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden noch die Nutzungsmöglichkeiten der Baudenkmale durch Immissionen beschränkt werden.

Aus Sicht der Stadt- und Kreisarchäologie bestehen keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

#### **Untere Wasserbehörde**

Für die vorgesehene Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter [www.lkos.de](http://www.lkos.de) Suchbegriff „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Entsprechende Antragsunterlagen wurden auch im Rahmen des laufenden BimSch-Verfahrens angefordert.

Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse sollen rechtzeitig vom Anlagenbetreiber beantragt werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers liegt vor. Gegen den vorgelegten B-Plan bestehen daher unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Anträge bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) vorgelegt werden, aus Sicht des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Im Parallelverfahren soll der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Rieste durch Förderung von regenerativen Energiequellen Rechnung gezollt werden.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein



Plan bzw. Projekt im Sinn der FFH-Richtlinie. Die vorliegende FFH - Verträglichkeitsvorprüfung prognostiziert keine Verschlechterung eines Flora-Fauna-Habitates, und somit ist das Vorhaben FFH verträglich.

Durch den o.g. Bebauungsplan wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Durch die geplante Versiegelung wird Lebensraum für Flora und Fauna vernichtet.

Es Weiteren finden Veränderungen der Gestalt und Nutzung statt, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Im Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung ist dieser Eingriff beschrieben. Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich und sind als Sicht- und Immissionschutzanpflanzungen vorgesehen, allerdings reichen diese nicht aus, den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren, so dass Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

Das hier ermittelte Kompensationsdefizit von 6.296 Werteinheiten, ermittelt anhand des vom Landkreis Osnabrück entwickelten Kompensationsmodells, wird im Flächenpool „Hof Wittefeld“ in der Gemeinde Rieste ausgeglichen.

Der Umweltbericht arbeitet alle planungsrelevanten Belange nachvollziehbar ab, den Aussagen kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

Insgesamt können keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben prognostiziert werden.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Um Übersendung einer Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB gebeten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 29.10.2018:**

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine (Münder Mergel; Kalk-, Mergel-, Tonstein, Gipsstein) aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe, in der vereinzelt durch irreguläre Auslaugung bedingt, Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsgebiet nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 1 km vom Planungsgebiet entfernt.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2-). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Danach ist mit einer erhöhten Erdfallgefahr nicht zu rechnen.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle  
Bersenbrück vom 26.09.2018:**

Der Planbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Rieste etwa 1.500 m südlich der engeren Ortslage Rieste, östlich der „Sögelner Straße“. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Gartenbaubetrieb, östlich, südlich und westlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

In dem etwa 2,0 ha großen Änderungsbereich wird eine Biogasanlage betrieben. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für die Landwirtschaft, in Randbereichen als Fläche für Wald dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches als Sondergebiet Biogasanlage.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt sind laut Entwurfsbegründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen im bestehenden Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ der Gemeinde Rieste durchgeführt werden.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

**Bundesnetzagentur, Berlin vom  
18.10.2018:**

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. hohe Gebäude, Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

Bei Beteiligungen der Bundesnetzagentur bitte ich Sie die Planunterlagen (z.B. Begründung und Planzeichnung) per E-Mail an das Postfach [226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de) zu senden. Die Unterlagen sollen folgende

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Nach den Festsetzungen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 45 der Gemeinde Rieste sind Bauhöhen über 20 m nicht geplant.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Angaben beinhalten:

- Art der Planung
- Geografische Koordinaten des Baugebietes (NW-/SO-Werte, WGS84 in Grad/Min./Sek.)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe über die Erdoberfläche)
- Topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung) zur Verfügung.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer zur Verfügung.

**WESTNETZ, Regionalzentrum Osnabrück vom 25.10.2018:**

Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ferner verweisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 19.03.2018 hin. Die Stellungnahme vom 19.03.2018 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**WESTNETZ, Regionalzentrum Osnabrück vom 19.03.2018:**

Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

**EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom 24.09.2018:**

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandsbe- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

wahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die jeweiligen Versorgungsträger sollen im Bedarfsfall rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebiets benachrichtigt werden.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplane-abrufen>.

**Amprion GmbH, Dortmund vom 12.10.2018:**

Mit Schreiben vom 20.02.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensabschnitt weiterhin Gültigkeit.

Die Stellungnahme vom 20.02.2018 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o.g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden

Fassung bestehen aus unserer Sicht kleine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

**Amprion GmbH, Dortmund vom 20.02.2018:**

Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 29.10.2018:**

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

**Wasserverband Bersenbrück vom 26.09.2018:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bestehen von Seiten des Wasserverbandes gegen das vorgesehene Plangebiet keine Bedenken. Schmutz- sowie Regenwasserleitungen sind im unmittelbaren Umfeld des geplanten Änderungsbereiches nicht vorhanden.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungs- sowie Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitt um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Darüber hinaus wurden keine Anregungen oder Bedenken weder von privater Seite noch von den Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.

gez. Dr. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Heidemann  
Fachdienstleiter III